



Krankenversicherung für Studierende



Arbeitshilfe



Deutsches Studentenwerk

Krankenversicherung für Studierende

Arbeitshilfe

1.	Krankenversicherung der Studierenden.....	2
1.1	Versicherungspflicht an Hochschulen	2
1.2	Alters- und Fachsemestergrenze	2
1.2.1	Verlängerung der Versicherungspflicht	3
1.3	Freiwillige Versicherung.....	5
1.4	Ausnahmen von der Versicherungspflicht	6
1.4.1	Familienversicherung	6
1.4.2	Weitere Ausnahmen	9
1.4.2.1	Vorrangige Versicherungspflichten	9
1.4.2.2	Ende vorrangiger Versicherungspflichten	11
2.	Befreiung von der Versicherungspflicht	12
2.1	Private Krankenversicherung	13
3.	Studium im Ausland	15
4.	Internationale Studierende an deutschen Hochschulen	18
5.	Krankenversicherung im Praktikum	19
5.1	Vor-, Zwischen- und Nachpraktikum	20
5.2	Weitere Sonderfälle	21
6.	Arbeit und Studium	22
6.1	Studium steht im Vordergrund	22
6.2	Zeitlicher Umfang der Beschäftigung	24
7.	Krankenversicherung in dualen Studiengängen	27
8.	Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	28
9.	Pflegeversicherung	30
10.	Zusammenfassung	31
11.	Stichwortverzeichnis	32
12.	Anhang (Literatur, Hinweise, Adressen)	34

1. Krankenversicherung der Studierenden

1.1 Versicherungspflicht an Hochschulen

§ 5 Absatz 1 SGB V Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind

[...]

9) Studenten, die an staatlichen oder anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wenn für sie aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht, bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters oder 30. Lebensjahres; Studenten nach Abschluss des 14. Fachsemesters oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres sind nur versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung, familiäre sowie persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen [...]

Die Vorschriften zur gesetzlichen Krankenversicherung finden sich im Sozialgesetzbuch V (SGB V). Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sind versicherungspflichtig. Zu diesen Hochschulen zählen u.a. Universitäten und Fachhochschulen. Private Hochschulen können staatlich anerkannt sein. Ein Studium an einer Universität der Bundeswehr oder an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung führt allerdings nicht zur Versicherungspflicht als Studierender. Student/innen an diesen Hochschulen haben stattdessen Anspruch auf Beihilfe (vgl. Kap. 3).

Teilnehmer/innen an **studienvorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs** sind nicht versicherungspflichtig, und zwar auch dann nicht, wenn für die Teilnahme an den Kursen eine Einschreibung an einer Hochschule erforderlich ist (sog. 0-Semester, s. Kap. 4).

1.2 Alters- und Fachsemestergrenze

Die Versicherungspflicht besteht grundsätzlich nur bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird.

1.2.1 Verlängerung der Versicherungspflicht

Studierende nach Abschluss des 14. Fachsemesters oder nach Vollendung des 30. Lebensjahrs sind nur dann weiterhin versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen. Dies bedeutet: Es kann sowohl Versicherungspflicht über das 14. Fachsemester wie auch über das 30. Lebensjahr hinaus bestehen. Ein solches Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenzen ist aber auf Ausnahmefälle begrenzt. Für das Überschreiten ist ein Antrag bei der Krankenkasse erforderlich. Die Verlängerung der Pflichtversicherung wird immer für ein Semester gewährt. Nach Ende der Versicherungspflicht kommt eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung in Betracht (vgl. Kapitel 1.3)

Versicherungspflicht über das 14. Fachsemester hinaus

Die Begrenzung auf 14 Fachsemester bezieht sich immer nur auf einen Studiengang. Deshalb sind Fachsemester, die in unterschiedlichen Studiengängen zurückgelegt werden, nicht zusammenzurechnen. Urlaubssemester werden nicht mitgezählt. Wird z.B. ein Aufbaustudium (Masterstudiengang nach Bachelor) aufgenommen, so können erneut 14 Fachsemester berücksichtigt werden. Es gilt aber die Altersgrenze von 30 Jahren, es sei denn, eine Verlängerung über das 30. Lebensjahr hinaus kommt in Betracht.

Beispiel:

A nimmt mit 20 Jahren das Studium der Biologie auf. Nach acht Semestern wechselt sie zum Studium der Chemie.

Beurteilung:

Zwar werden die Fachsemester der beiden Studiengänge nicht zusammengezählt. Die Versicherungspflicht endet aber auf jeden Fall mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

Versicherungspflicht über das 30. Lebensjahr hinaus

Hierbei ist insbesondere die Art der Ausbildung von Bedeutung. So kann die Aufnahme eines Aufbaustudiums oder der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zum Studium in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs dazu führen, dass auch über das 30. Lebensjahr hinaus Versicherungspflicht als Studierender an einer Hochschule besteht. Von einem Aufbaustudium ist dann auszugehen, wenn für die

Aufnahme dieses Studiums das Erststudium Voraussetzung ist und das Aufbaustudium als solches von der Hochschule bescheinigt wird.

Für Absolvent/innen des zweiten Bildungswegs wird die Altersgrenze für die Krankenversicherung der Studierenden um die Zeit hinaus geschoben, die die Absolvent/innen vor Vollendung des 30. Lebensjahrs in einer entsprechenden Ausbildungsstätte für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung benötigt haben. Wird schon vor Eintritt in den zweiten Bildungsweg ein Beruf ausgeübt, so wird die Zeit der Berufstätigkeit nur anerkannt, wenn die Berufstätigkeit Zugangsvoraussetzung für den zweiten Bildungsweg war.

Beispiel:

Erwerb der Zugangsberechtigung im Alter von 24 Jahren. Die vorhergehende dafür notwendige Ausbildung dauerte drei Jahre. Aufnahme des Studiums im Studiengang Biologie

Beurteilung:

Grundsätzlich endet die Versicherungspflicht mit dem Semester, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wurde. Da allerdings ein anzuerkennender Verlängerungstatbestand vorliegt, endet die Versicherungspflicht spätestens mit Ablauf des Semesters in dem das 33. Lebensjahr vollendet wird.

**Verlängerung der Versicherungspflicht bei Behinderung/
chronischer Erkrankung**

Eine Verlängerung der Pflichtversicherung kommt insbesondere aus familiären und persönlichen Gründen in Betracht. Dies ist z.B. der Fall, wenn Studierende erkrankt bzw. behindert sind. Bei einer Behinderung kommt eine Verlängerung der Versicherungspflicht um längstens sieben Semester in Betracht. Es gilt dann auch nicht die Altersgrenze von 30 Jahren. Voraussetzung ist, dass es sich nachweisbar um eine dauernd das Studium beeinträchtigende Behinderung handelt. Ausführlich wird dieses Thema in der Broschüre „Studium und Behinderung“ des Deutschen Studentenwerks behandelt (s. Literaturliste).

**Verlängerung der Versicherungspflicht bei Versorgung von
Kindern und Familienangehörigen**

Verlängert wird die Versicherungspflicht auch bei Geburt eines Kindes und anschließender Betreuung (für längstens sechs Semester) sowie bei Betreuung behinderter Familienangehöriger.

Verlängerung der Versicherungspflicht aus anderen Gründen

Die Versicherungspflicht verlängert sich um Zeiten gesetzlicher Dienstpflichten. Die Krankenkassen erkennen eine Verlängerung auch bei Ableistung von freiwilligen Diensten (freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, Entwicklungshilfe) vor Beginn des Studiums an (vgl. Rundschreiben der Krankenkassen vom 21.3.2006). Eine Verlängerung der Versicherungspflicht ist nach diesem Rundschreiben auch vorgesehen, wenn der Studierende in gesetzlich vorgesehenen Gremien der Hochschule oder in einem Organ eines Studentenwerks mitarbeitet. Insbesondere in diesem Fall sollte aber die Beratung der Sozialberatungsstellen der Studentenwerke und der Krankenkasse in Anspruch genommen werden.

Achtung: Keine Verlängerung der Versicherungspflicht bei Promotion!

Doktoranden oder sog. Promotionsstudierende, die nach Abschluss ihres Fachstudiums nur noch eingeschrieben sind, um zu promovieren, unterliegen nicht mehr der Versicherungspflicht (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 23.3.1993 festgestellt, dass ein Promotionsstudium in der Regel nicht die Versicherungspflicht verlängert (Az.: 12 RK 45/92 - USK 9318). Es kommt nur die freiwillige Versicherung in Betracht.

Nachweis bei Verlängerung der Versicherungspflicht

Studierende haben die familiären und persönlichen Gründe, die zu einer Verlängerung der Versicherungspflicht führen sollen, durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Wegen einer Verlängerung der Versicherungspflicht kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen mit den Krankenkassen. Weigert sich eine Krankenkasse einen Verlängerungsgrund anzuerkennen, sollte fachkundiger Rat bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke oder bei einem Anwalt gesucht werden.

1.3 Freiwillige Versicherung

§ 9 SGB V Freiwillige Versicherung

1) Der Versicherung können beitreten

1. Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden

mindestens vierundzwanzig Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert waren [...]

2) Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen [...]

Entfällt die Versicherungspflicht, so kann u.U. eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung abgeschlossen werden. Diese Versicherungsform ist teurer als die Versicherung bei Versicherungspflicht, auch wenn die Krankenkassen einen Übergangstarif für längstens sechs Monate anbieten. Die Verlängerung der Versicherungspflicht ist deshalb auf jeden Fall anzustreben.

Wichtig:

Nur innerhalb von drei Monaten nach Ende der Versicherungspflicht können Studierende freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten, danach nicht mehr!

1.4 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

§ 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V Versicherungspflicht

7) Nach Absatz 1 Nr. 9 oder 10 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 bis 8, 11 oder 12 versicherungspflichtig ist oder nach § 10 versichert ist, es sei denn, der Ehegatte, der Lebenspartner oder das Kind des Studenten oder Praktikanten ist nicht versichert.

1.4.1 Familienversicherung

§ 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB V Familienversicherung

1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern, wenn diese Familienangehörigen

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
2. nicht nach § 5 Abs.1 Nr. 1 bis 8, 11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert sind,
3. nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherung befreit sind; dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 7 außer Betracht,
4. nicht hauptberuflich selbständig und erwerbstätig sind und
5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des vierten Buches über-

schreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf die Entgelt-
punkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für
geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a des vierten Bu-
ches beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.

2) Kinder sind versichert

3. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul-
oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im
Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahrs o-
der ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des FÖJG leisten; wird
die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen
Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die
Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechen-
den Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus.

4. ohne Altersgrenze, wenn sie als behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1
Satz 1 SGB IX) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Voraus-
setzung ist, dass die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem
das Kind nach Nummer 1, 1 oder 3 versichert war.

Als Kinder im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten auch Stiefkinder und
Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder (§
56 Abs. 2 Nr. 2 des ersten Buchs). [...]

Beitragsfreiheit

Von besonderer Bedeutung als Ausnahme von der Versicherungs-
pflicht ist die Familienversicherung. Studierende, die als Familienan-
gehörige/r bei einem Hauptversicherten mitversichert sind, benötigen
keine eigene Versicherung. Deshalb entfällt für sie die Versicherungs-
pflicht. Die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversiche-
rung ist beitragsfrei. Ziel dieser Regelungen ist, dass weder Studie-
rende noch ihre Angehörigen aus dem Versicherungsschutz der ge-
setzlichen Krankenversicherung herausfallen.

Abgeleitete Versicherung für Kinder, Ehe- und Lebenspartner

Eine Familienversicherung kann von einer Pflichtversicherung oder
einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversiche-
rung abgeleitet werden. Als Familienversicherte kommen (Pflege-)
Kinder und Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner des Haupt-
versicherten in Betracht. Eine Familienversicherung besteht auch für
Stiefkinder und Enkelkinder, vorausgesetzt der Hauptversicherte un-
terhält sie überwiegend. Eine Familienversicherung entsteht nicht,
wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner

des Hauptversicherten nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, aber der Hauptverdiener in der Familie ist.

Einkommengrenzen

Familienversichert sind Studierende nur, wenn sie nicht mehr als 1/7 der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Sozialversicherung, das sind 2007 350 Euro, als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit oder 400 Euro aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis (Mini-job) verdienen. Eine Überschreitung dieser Verdienstgrenzen ist sporadisch möglich. Gibt es solche Überschreitungen, sollte aber auf jeden Fall die Beratung der Krankenkasse gesucht werden, um versicherungslose Zeiten zu vermeiden.

Altersgrenze

Grundsätzlich ist im Studium nur familienversichert, wer unter 25 Jahre alt ist. Bei männlichen Studierenden, die Wehr- oder Zivildienst geleistet haben, verschiebt sich die Altersgrenze für die Familienversicherung um die Zeiten der Dienstpflicht. Behinderte und chronisch kranke Studierende können auch über das 25. Lebensjahr hinaus als „familienversicherte Kinder“ angesehen werden, wenn sie auf Dauer nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten ist.

Ausnahmen von der Familienversicherung

Sind der Ehegatte, der Lebenspartner oder die Kinder von Studierenden selbst nicht krankenversichert, so fallen diese Studierenden nicht in die Familienversicherung. Sie bleiben versicherungspflichtig (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Nur so wird erreicht, dass die genannten Personen (ihre Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder) selbst wieder familienversichert (bei dem Studierenden) sein können.

Wechselbeziehung zwischen Familien- und Pflichtversicherung

Die Pflicht, sich selbst zu versichern, ist so lange ausgeschlossen, wie der Studierende familienversichert ist. Endet die Familienversicherung im Laufe des Semesters, setzt die Versicherungspflicht (nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V) unmittelbar nach dem Ende der Familienversicherung ein. Dies gilt auch umgekehrt: Entsteht im Laufe des Semesters eine Familienversicherung, so endet automatisch die Versicherungspflicht als Student/in.

Beispiele:

- 1) A studiert. B studiert nicht und hat keine eigenen Einkünfte. A hat eine Familienversicherung über seine Eltern. B hat keinen Versicherungsschutz. A und B heiraten: A wird versicherungspflichtig als Studierender, damit B bei A familienversichert sein kann.
- 2) C und D sind verheiratet. Sie beginnen zu studieren. Beide haben keine Familienversicherung. Nach ihrer Wahl wird einer der beiden versicherungspflichtig gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V mit abgeleiteter Familienversicherung für den anderen.
- 3) In diesem Fall sind C und D jeweils familienversichert über ihre Eltern. Es bleibt bei dieser Familienversicherung. Es entsteht keine Versicherungspflicht.
- 4) E und F sind verheiratet und studieren beide. Beide sind jeweils über ihre Eltern familienversichert. Mit der Geburt ihres Kindes, wird einer von beiden – nach ihrer Wahl – versicherungspflichtig als Studierender. Der Ehepartner und das Kind sind nun familienversichert bei dem hauptversicherten Studierenden.

1.4.2 Weitere Ausnahmen

1.4.2.1 Vorrangige Versicherungspflichten

Keine Versicherungspflicht für Studierende (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V) besteht, wenn vorrangig eine andere Versicherungspflicht eintritt oder der Studierende nicht „hauptberuflich“ studiert.

Ist das Studium „Hauptberuf“?

Zu einem „ordentlichen Studium“ im Sinne der Regelungen der Krankenversicherung der Studierenden gehört nach Auffassung der Krankenkassen auch, dass das Studium die Zeit und Arbeitskraft des Studierenden überwiegend in Anspruch nimmt. Keine Versicherungspflicht als Studierender (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V) besteht, wenn sowieso eine Versicherungspflicht aus anderem Grund vorliegt. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Pflichtversicherung als Arbeitnehmer und als Rentner (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie Nr. 11 und 12 SGB V). Auch Selbstständige sind nicht als Studierende pflichtversichert. Der einheitliche Beitrag für Studierende gilt allerdings nur in der Krankenversicherung der Studierenden (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Ansonsten ist die Beitragshöhe immer einkommensabhängig.

„Werkstudenten“ sind hauptberuflich Studierende

Studierende können z.B. als Arbeitnehmer versicherungspflichtig sein, wenn sie ein Teilzeitstudium betreiben und/oder „nach ihrem Erscheinungsbild“ grundsätzlich als Arbeitnehmer und nicht mehr als Studierende einzuordnen sind. Die so genannten „Werkstudenten“ sind für die Krankenkassen Studierende. Wer mehr als 20 Stunden in der Woche neben dem Studium arbeitet, ist nach Auffassung der Krankenkassen in der Regel kein ordentlicher Studierender mehr. Die Abgrenzung zwischen **Arbeit neben dem Studium (= Studierender)** und **Studium neben der Arbeit (= Arbeitnehmer)** wird ausführlich in Kapitel 6 behandelt.

Duale Studiengänge

Versicherungspflicht als Arbeitnehmer/in und nicht als Studierender liegt z.B. auch in sog. dualen Studiengängen vor. Duale Studiengänge werden in der Regel von Fachhochschulen in Kooperation mit gewerblichen Betrieben angeboten. Sie integrieren umfangreiche praxisbezogene Lernphasen in den Betrieben. Zum Versicherungsschutz in dualen Studiengängen, siehe Kapitel 8.

Hauptberuf: selbstständige Tätigkeit

Nicht der Pflichtversicherung der Studierenden unterliegen auch Personen, die neben ihrem Studium hauptberuflich eine selbstständige Tätigkeit ausüben (§ 5 Abs. 5 SGB V). Merkmale für eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit können die Anzeige bzw. Genehmigung eines Gewerbes, die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen im Betrieb oder der zeitliche Umfang der selbstständigen Tätigkeit sein. Die Krankenkassen gehen davon aus, dass eine selbstständige Tätigkeit dann hauptberuflich ausgeübt wird, wenn sie mindestens 18 Stunden in der Woche umfasst. Aber selbst bei geringerem Zeitaufwand nehmen die Krankenkassen eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit dann an, wenn die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen die Hauptquelle zur Bestreitung des täglichen Lebensunterhalts bilden. Dabei werden mehrere selbstständige Tätigkeiten zusammengerechnet (s. Rundschreiben der Krankenkassen vom 21.3.2006).

Sollte eine Krankenkasse wegen Annahme einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit die Pflichtversicherung verweigern, so sollte die Möglichkeit eines Widerspruchs bzw. einer Klage vor dem Sozialgericht geprüft werden. Anders als bei abhängig beschäftigten Studierenden lehnen es die Krankenkassen häufiger ab, bei Selbstständigen

die Krankenversicherung der Studierenden (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V) anzuerkennen.

Beispiele:

1) A betreibt ein Antiquitätengeschäft. Aus Interesse schreibt sie sich an der Universität für Kunstgeschichte ein und besucht einige wenige Vorlesungen in der Woche, vorwiegend nach Geschäftsschluss.

Beurteilung:

Hauptberuf bleibt die selbständige Tätigkeit.

Kein Versicherungsschutz als Studierende.

2) A nimmt das Studium mit dem Ziel auf, wenn möglich später als Kunsthistorikerin zu arbeiten. Da sie keine weiteren Einkünfte hat, betreibt sie den Antiquitätenladen weiter. Dessen Öffnungszeiten passt sie Ihrem Studienbedarf an.

Beurteilung:

Hier könnte der „Hauptberuf“ das Studium geworden sein – mit der Folge, dass Versicherungspflicht als Studierende entstanden ist.

Waisenrente

Eine Pflichtversicherung als Studierender besteht auch nicht, wenn die betreffende Person als Rentner krankenversichert ist. In der Praxis von Bedeutung ist diese Regelung vor allem, wenn Studierende eine Waisenrente beziehen. In diesem Fall sind vorrangig Beiträge als Rentner an die Krankenversicherung der Rentner abzuführen. Die Waisenrente gibt es längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs oder bis bestimmte Verdienstgrenzen überschritten werden.

1.4.2.2 Ende vorrangiger Versicherungspflichten

Entfällt die Versicherungspflicht als Rentner oder Arbeitnehmer, so greift wieder die studentische Pflichtversicherung. Ist dies nicht möglich, so kann sich der/die Betreffende in den meisten Fällen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern. Gegebenenfalls kommt auch (nur) eine private Krankenversicherung in Betracht.

2. Befreiung von der Versicherungspflicht

§ 8 SGB V

Befreiung von der Versicherungspflicht

Auf Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer versicherungspflichtig wird

5. durch Einschreibung als Student oder die berufspraktische Tätigkeit (§ 5 abs. 1 Nr. 9 und 10),

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist bindend

Studierende können sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Studierenden. Die Krankenkasse kann den Antrag nicht ablehnen. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist. Wird sie versäumt, kommt eine Befreiung für die Dauer des Studiums nicht mehr in Betracht. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Studiums bzw. mit dem Ende einer vorrangigen Versicherung, z.B. der Familienversicherung. Der Befreiungsantrag ist an die Krankenkasse zu richten, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre oder gewählt werden könnte. Somit kann der Antrag an jede gesetzliche Krankenkasse gerichtet werden.

Wichtig:

Die Befreiung gilt für die gesamte Dauer der Versicherungspflicht. In der Regel ist eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung während des Studiums nicht mehr möglich.

Von der Versicherungspflicht befreite Personen können nicht familienversichert (gemäß § 10 SGB V) sein und in der Regel auch keine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung abschließen. Jeder Studierende sollte sich deshalb gut überlegen, ob er sich von der Versicherungspflicht befreien lassen will.

2.1 Private Krankenversicherung

Studierende, die auf Grund ihres Antrags von der Versicherungspflicht befreit werden, müssen in der Regel bei der Immatrikulation nachweisen, dass sie eine private Krankenversicherung haben. Der wesentliche Unterschied zur gesetzlichen Krankenversicherung ist, dass die private Krankenversicherung nicht dem Solidarprinzip folgt.

Bei der Wahl einer privaten Krankenversicherung sind entsprechende Arbeitshilfen der Verbraucherschutzorganisationen hilfreich. Es können auch die Dienste unabhängiger Versicherungsvermittler genutzt werden.

Beitragshöhe

Die Beiträge zur privaten Krankenversicherung richten sich nach dem Lebensalter und dem versicherten Risiko, das vor Annahme eines Versicherungsantrags individuell geprüft wird. Viele Erkrankungen können zu Zuschlägen auf die Prämie, zu Leistungsausschlüssen oder gar zur Ablehnung des Vertragsabschlusses führen. So wird behinderten Menschen der Abschluss eines privaten Krankenversicherungsvertrags häufig durch erhöhte Zusatzprämien faktisch unmöglich gemacht. Grundsätzlich kann der Versicherte in der privaten Krankenversicherung zwischen verschiedenen Leistungen wählen, die dann die Beitragshöhe beeinflussen.

Keine Familienversicherung

Eine beitragsfreie Familienversicherung von Angehörigen gibt es in der privaten Krankenversicherung nicht. Das bedeutet, dass privat versicherte Studierende für ihre Kinder auch eine eigene private Krankenversicherung abschließen müssen.

Private Krankenversicherung der Studierenden

Die privaten Krankenversicherungen bieten einen verbandseinheitlichen Tarif für Studierende an. Dieser Tarif kann bis zum 34. Lebensjahr gewählt werden. Die Leistungen, die auf Grund dieses Tarifs gewährt werden, weichen von den üblichen Leistungen der privaten Krankenversicherungen ab.

Beihilfe

Studierende, deren Eltern im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, können Leistungen der Beihilfe erhalten. Diese Beihilfe ist die Krankenversorgung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, vor

allem für Beamte. Für sie übernimmt der Staat einen Teil der Krankheitskosten. Der verbleibende Anteil, der nicht durch die staatliche Fürsorge abgesichert ist, muss durch eine private Zusatzversicherung aufgefangen werden. Kinder von beihilfeberechtigten Eltern erhalten Beihilfeleistungen, wenn ihre Eltern Kindergeld für sie beziehen. Der Kindergeldbezug hängt u. a. vom Alter und vom Einkommen des Kindes ab: Grundsätzlich endet der Beihilfebezug für Kinder mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Diese Altersgrenze verschiebt sich durch Zivil- und Wehrdienst.

Endet die Beihilfeberechtigung bei Studierenden, die sich zuvor von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung haben befreien lassen, so bleibt ihnen in der Regel nur die private Krankenversicherung. Die zu Beginn des Studiums vorgenommene Befreiung von der gesetzlichen Pflichtversicherung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Ein Eintritt in die gesetzliche Versicherung kommt nur in Betracht, wenn die betreffende Person auf Grund anderer Vorschriften pflichtversichert wird, z.B. als Arbeitnehmer.

3. Studium im Ausland

Zu unterscheiden ist, ob Studierende nur vorübergehend im Rahmen ihres Studiums in Deutschland ein oder mehrere Auslandssemester (oder -praktika) absolvieren oder ob sie dauerhaft im Ausland studieren wollen.

Auslandssemester

Für Studierende in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt: Bei vorübergehenden Studienaufenthalten innerhalb der EU, in Norwegen, Liechtenstein und Island (EWR) sowie in allen anderen Ländern, die mit Deutschland ein **Sozialversicherungsabkommen** abgeschlossen haben, das den Versicherungsschutz für Studierende im Ausland vorsieht, werden über den ausländischen Krankenversicherungsträger Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse auch im Ausland erbracht. Im Gastland müssen Studierende ihren Versicherungsschutz durch eine Bescheinigung, die es bei den Krankenkassen gibt, nachweisen.

Im Gastland besteht Anspruch auf diejenigen Sachleistungen, die vor Ort gesetzlich vorgeschrieben sind. Der Leistungskatalog variiert zwischen den Ländern z.T. beachtlich, sodass es zu hohen landesüblichen Zuzahlungen kommen kann, die von der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen werden. Man sollte sich außerdem darauf einstellen, dass medizinische Leistungen im Ausland oft sofort bar beglichen werden müssen. Für eventuell zusätzlich anfallende Kosten für medizinische Leistungen oder einen notwendigen Rücktransport sollte man auch als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung eine private Zusatzversicherung abschließen.

Bei einem Auslandsaufenthalt in einem Land, mit dem **kein Sozialversicherungsabkommen**, das Auslandsstudien erfasst, abgeschlossen wurde – z.B. USA, Australien oder Südafrika –, erbringt die gesetzliche Krankenkasse in der Regel keine Leistungen. In diesem Fall müssen sich Studierende bei einer Krankenversicherung im Gastland versichern. Außerdem ist der Abschluss einer (deutschen) privaten Zusatzversicherung anzuraten, z.B. für den Rücktransport im Krankheitsfall.

Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit

Wird ein Studierender aufgrund einer Vorerkrankung für bestimmte medizinische Leistungen während eines aus Studiengründen erforder-

lichen Auslandsaufenthalts von der privaten Krankenversicherung ausgeschlossen, ist die gesetzliche Krankenversicherung unter bestimmten Umständen verpflichtet, die Kosten für die notwendigen Behandlungen auch außerhalb des Geltungsbereichs der EU und des EWR zu übernehmen (§ 18 Absatz 3 SGB V). Voraussetzung ist, dass bei der eigenen gesetzlichen Krankenkasse rechtzeitig vor Reiseantritt der Bedarf angemeldet, ein entsprechender Antrag auf Kostenübernahme gestellt und die Verfahrensfragen abgeklärt werden. In der Regel müssen Studierende eine schriftliche Bescheinigung von einem oder mehreren privaten Krankenversicherungen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass eine private Versicherung von Vorerkrankungen abgelehnt wird. Bei der Gestaltung des Nachweisverfahrens gibt es keine einheitliche Regelung. Der Aufenthalt im Ausland muss außerdem vorübergehend sein. Die Behandlung, für die die gesetzliche Krankenkasse zahlt, muss unverzüglich erforderlich sein.

Studium ausschließlich im Ausland

Ganz anders ist es, wenn sich Studierende nur noch im Ausland an einer Hochschule einschreiben wollen: Voraussetzung für Versicherungspflicht und -schutz der Krankenversicherung der Studierenden (§ 5 Absatz 1 Nr. 9 SGB V) ist die Immatrikulation an einer deutschen Hochschule. Fehlt diese, ist die gesetzliche Krankenversicherung nicht mehr zuständig. Im Zuge des Bologna-Prozesses sollen immer mehr ausländische Studienabschlüsse in Deutschland anerkannt werden. Deutsche Studierende sollen ins Ausland gehen und dort studieren. Das Krankenversicherungsrecht des SGB V wurde diesen (hochschul)politischen Zielen aber nicht angepasst. Deutsche Studierende, die auf Dauer im Ausland studieren wollen, müssen sich deshalb bei einer Krankenversicherung im Studienland versichern.

Wenn der Wohnsitz in Deutschland bleibt, ist der Abschluss einer (deutschen) privaten Krankenversicherung anzuraten, z.B. für den Rücktransport im Krankheitsfall.

Studierende in der gesetzlichen Krankenversicherung, die zwar dauerhaft im Ausland studieren, ihren Wohnsitz aber in Deutschland haben, können pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben:

Urteil:

Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22.3.1998 (Az: 8-5ARKn 11/87):

Ein Studierender war ausschließlich an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben, wollte aber weiter bei seinen Eltern familienversichert sein. Das Gericht war der Auffassung, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland und damit Familienversicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung auch bei einem mehrjährigen Auslandsaufenthalt angenommen werden kann, wenn nach Abschluss des Studiums eine Rückkehr nach Deutschland beabsichtigt ist, der Studierende in den Semesterferien in seinen Heimatort zurückkehrt, ein eigenes Zimmer in seinem Elternhaus beibehält oder die Aufenthaltsgenehmigung im Ausland begrenzt ist.

4. Internationale Studierende an deutschen Hochschulen

Studierende aus dem Ausland, die an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind, sind ebenfalls versicherungspflichtig (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Dies gilt allerdings dann nicht, wenn sie auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts Anspruch auf Sachleistungen in ihrem Heimatland haben. Unerheblich ist dabei, ob die ausländischen Studierenden ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (vgl. § 5 Absatz 1 Nr. 9 SGB V). Im Übrigen gelten die weiter oben beschriebenen Regelungen für die Krankenversicherung der Studierenden in Deutschland genauso für ausländische Studierende. Auch die Höchstgrenze von 14 Fachsemestern bzw. 30 Jahre gilt für sie.

Teilnehmer/innen an Studienkollegs und Studien vorbereitenden Sprachkursen sind im Sinne des Krankenversicherungsrechts (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V) keine ordentlich Studierenden, selbst wenn sie an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind. Sie sind deshalb nicht pflichtversichert. In der Regel erfüllen sie auch nicht die Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Auch Studierende, die 30 Jahre oder älter sind oder die das 14. Fachsemester bereits beendet haben, können sich nicht gesetzlich krankenversichern. Für diese Fälle hat das Deutsche Studentenwerk einen Rahmenvertrag mit der Victoria Versicherung abgeschlossen (s. Literaturliste).

Wichtig:

Nach Abschluss des Studienkollegs oder der Studien vorbereitenden Sprachkurse und zum Beginn des tatsächlichen Studiums können diese Studierenden in eine gesetzliche Krankenversicherung wechseln. Vorausgesetzt sie sind nicht über 30 Jahre alt.

5. Krankenversicherung im Praktikum

§ 5 SGB V Versicherungspflicht

1) Versicherungspflichtig sind

10. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten, sowie zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte; Auszubildende des Zweiten Bildungswegs, die sich in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befinden, sind Praktikanten gleichgestellt, [...]

Nach Absatz 1 Nr. 9 oder 10 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8, 11 oder 12 versicherungspflichtig oder nach § 10 versichert ist, es sei der Ehegatte, der Lebenspartner oder das Kind des Studierenden oder Praktikanten ist nicht versichert. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 9 geht der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 10 vor.

Praktikanten sind Personen, die sich im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung oder einem Studium praktische Kenntnisse in einem Unternehmen aneignen, die der Vorbereitung, Unterstützung oder Vervollständigung der Ausbildung für den künftigen Beruf dienen. Wegen dieser Berufs- und/oder Studienbezogenheit unterscheidet sich das Praktikum von einer üblichen Beschäftigung neben dem Studium.

Die gesetzlichen Krankenversicherungen haben gemeinsam mit den Rentenversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit die (sozial-) versicherungsrechtliche Beurteilung von Praktika in ihrem Rundschreiben „Beschäftigte Studenten, Praktikanten und ähnliche Personen“ vom 27.7.2004 geregelt (s. Literaturliste). Weiterhin ist von Bedeutung, ob das Praktikum gegen Entgelt oder ohne Entgelt verrichtet wird. Auch ist es von Bedeutung, ob das Praktikum in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder nicht.

5.1 Vor-, Zwischen- und Nachpraktikum

Vorpraktikum

Vorpraktikanten sind in der Regel noch nicht an einer Hochschule eingeschrieben. Ist das Vorpraktikum in einer **Studien- oder Prüfungsordnung** vorgeschrieben, so besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V), wenn die vorgeschriebene praktische Tätigkeit **ohne Arbeitsentgelt** ausgeübt wird. Für diese spezielle Versicherungspflicht für Praktikanten gelten die gleichen Regelungen wie für die Krankenversicherungspflicht der Studierenden.

Wird während des vorgeschriebenen Vorpraktikums **Arbeitsentgelt erzielt**, so besteht Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, Versicherung für Auszubildende).

Ist das Praktikum **nicht vorgeschrieben**, so tritt keine Versicherungspflicht ein. Es besteht nur die Möglichkeit der freiwilligen gesetzlichen Versicherung bzw. der privaten Versicherung.

Zwischenpraktikum (Praxissemester)

In der Regel sind Personen, die ein Zwischenpraktikum (Praxissemester) ableisten, weiterhin als Studierende an ihrer Hochschule eingeschrieben. Es gelten deshalb die Regelungen zur Versicherung der Studierenden. Dabei ist es unerheblich, ob sie während des Praktikums ein Arbeitsentgelt erzielen oder nicht. Erhalten sie ein Arbeitsentgelt, müssen sie hierauf keine Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Unerheblich ist dabei auch, ob das Zwischenpraktikum vorgeschrieben ist oder nicht.

Beispiel:

A ist als Studierender krankenversichert und übt während seines Studiums das dafür vorgeschriebene Praktikum in einem Unternehmen gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 450 € aus. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden. Das Praktikum ist auf sechs Monate befristet.

Beurteilung:

A muss sich während des vorgeschriebenen Praktikums nicht als Arbeitnehmer krankenversichern, da er als Zwischenpraktikant dem Erscheinungsbild nach als Student anzusehen ist. Er hat sich als Student zu versichern.

Nachpraktikum

Für vorgeschriebene Praktika, die nach Abschluss des Studiums ausgeübt werden, kommt es darauf an, ob Arbeitsentgelt bezogen wird oder nicht. Bei Praktika **ohne Arbeitsentgelt** besteht Versicherungspflicht (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V).

Wird **Arbeitsentgelt erzielt**, so sind die Praktikanten als zur Berufsausbildung Beschäftigte wie Arbeitnehmer versicherungspflichtig. Zu diesen Nachpraktikanten gehören z.B. Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, wenn sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Für nicht vorgeschriebene Nachpraktika s. Abschnitt „Vorpraktikum“.

5.2 Weitere Sonderfälle

Diplomanden

Ist nach der Studien- und Prüfungsordnung die Anfertigung einer Diplomarbeit vorgeschrieben und schließt ein Unternehmen mit dem Diplomanden wegen des betrieblichen Interesses eine Diplomandenvereinbarung, so bleibt in der Regel die Krankenversicherung für Studierende bestehen.

Doktoranden

Doktoranden, die weiterhin an der Hochschule eingeschrieben bleiben und in einem Unternehmen oder an der Hochschule eine Beschäftigung aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer. Das Gleiche gilt für **Hochschulassistenten** und **wissenschaftliche Mitarbeiter**.

Hospitanten und Stipendiaten

Hospitanten sind Personen, die lediglich als Gast in Betrieben oder an Schulen Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen oder ihre vorhandenen Kenntnisse vertiefen wollen, ohne Arbeit von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Gelegentlich erhalten sie eine Entschädigungsleistung. Sie werden in der Regel nicht als Arbeitnehmer versicherungspflichtig. Gleiches gilt auch für Stipendiaten. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Stipendium uneigennützig gegeben wird, der Empfänger also nicht zu einer unmittelbaren Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist.

Werden von den genannten Personengruppen aber typische Arbeitnehmerleistungen erbracht, so sind die im Kapitel „Arbeit neben dem Studium“ dargestellten Regelungen zu beachten.

6. Arbeit und Studium

§ 6 SGB V Versicherungsfreiheit

1) Versicherungsfrei sind

3. Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind [...]

6.1 Studium steht im Vordergrund

Voraussetzung für den Versicherungsschutz im Rahmen der Krankenversicherung für Studierende ist, dass das Studium „hauptberuflich“ ausgeübt wird (s. Kap. 1.4.2.1). Eine nebenbei ausgeübte abhängige Beschäftigung darf nur von untergeordneter Bedeutung sein. Wird eine solche Beschäftigung neben dem Studium ausgeübt, ist eine weitere Frage, wie die Einkünfte aus der Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt werden.

Grundsätzlich unterliegen solche Beschäftigungen, die gegen Arbeitsentgelt ausgeübt werden, der Krankenversicherungspflicht. Von diesem Grundsatz wird für Studierende aber eine Ausnahme gemacht.

„Werkstudenten“

Studierende, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, sind versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Die Versicherungsfreiheit bezieht sich auf das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis. Die in Kapitel 1.1 beschriebene Versicherungspflicht als Studierender bleibt selbstverständlich weiter bestehen. Traditionell wird diese Versicherungsfreiheit als „Werkstudentenprivileg“ bezeichnet. Dieses „Werkstudentenprivileg“ setzt die Grundregel außer Kraft, dass die Krankenversicherungspflicht der Studierenden durch eine vorrangige Versicherungspflicht als Arbeitnehmer verdrängt wird.

Einschränkungen für Langzeitstudierende

Die Krankenkassen gehen davon aus, dass bei einer Studienzeit von mehr als 25 Fachsemestern je Studiengang ab dem 25. Semester das Studium nicht mehr im Vordergrund steht. Beschäftigte Studierende

können dann nicht mehr für sich die Versicherungsfreiheit des „Werkstudentenprivilegs“ in Anspruch nehmen. Allerdings können sie die Versicherungsfreiheit dann in Anspruch nehmen, wenn sie nachweisen, dass sie tatsächlich überwiegend studieren.

„Werkstudentenprivileg“ gilt nicht bei Selbstständigen

Die Versicherungsfreiheit (gemäß § 6 Abs.1 Nr. 3 SGB V) bezieht sich nur auf abhängige Beschäftigungsverhältnisse und nicht auf selbstständige Tätigkeiten.

Minijob

Ist das abhängige Beschäftigungsverhältnis ein 400 Euro-Minijob, hat der Arbeitgeber die Pauschbeträge zur Sozialversicherung zu entrichten.

Ordentlich Studierende

Diese Regelung wird nur bei Studierenden in einem ordentlichen Studium angewandt. Ein ordentliches Studium setzt voraus, dass eine wissenschaftliche Ausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang mit Ausbildungsregelung und einem bestimmten Berufsziel verfolgt wird. Weitere Voraussetzungen sind die Immatrikulation sowie das Ziel, die vorgesehenen Abschlussprüfungen abzulegen. Dabei kann es sich um traditionelle Abschlüsse (z.B. Diplom, Magister und Staatsexamen), aber auch um Abschlüsse in neueren Studiengängen (z.B. Bachelor und Master) handeln.

Promotion

Die Hochschulausbildung endet mit der Abschlussprüfung. Dies gilt auch für diejenigen, die nach ihrem Hochschulabschluss ein Promotionsstudium aufnehmen.

Nach Auffassung der Krankenkassen und auch des Bundessozialgerichts gehört ein Promotionsstudium nicht mehr zur wissenschaftlichen Ausbildung. Die Folge ist: Ein Doktorand, der weiterhin an der Hochschule eingeschrieben bleibt und dort entgeltlich tätig ist, kann für sich nicht das „Werkstudentenprivileg“ in Anspruch nehmen. Er unterliegt der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer.

Aufbau- und Zweitstudium

Anders ist dies, wenn ein Aufbau- bzw. Zweitstudium aufgenommen wird. Die Versicherungsfreiheit (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V) endet nicht grundsätzlich mit Erreichen des erstmöglichen Abschlusses einer

Hochschulausbildung. Versicherungsfreiheit kommt in einer Beschäftigung auch für solche Studierende in Betracht, die nach Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres bzw. neues Studium aufnehmen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt.

6.2 Zeitlicher Umfang der Beschäftigung

Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit als „Werkstudent“ ist, dass der Studierende „dem Erscheinungsbild nach“ Student/in ist. Nach Auffassung der Krankenkassen und auch des Bundessozialgerichts sind Studierende, die neben ihrem Studium wöchentlich **mehr als 20 Stunden** entgeltlich beschäftigt sind, ihrem „Erscheinungsbild“ grundsätzlich als Arbeitnehmer und nicht als Studierende anzusehen. Diese Studierende müssen sich als Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern. Diese Versicherungsform verdrängt die Pflichtkrankenversicherung der Studierenden (s. Kapitel 1.4.2.1).

Ausnahmen von der 20-Stunden-Regelung

In Einzelfällen (vor allem bei Beschäftigungen am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtstunden) kann Versicherungsfreiheit allerdings noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden in Betracht kommen. Vorausgesetzt, dass Zeit und Arbeitskraft des Studenten oder der Studentin überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.

Arbeit während der Semesterferien

Wird eine Beschäftigung lediglich in der vorlesungsfreien Zeit auf mehr als 20 Stunden ausgeweitet, so gilt auch für diese Zeit grundsätzlich Versicherungsfreiheit. In den Semesterferien kann somit auch einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen werden, ohne dass Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der Krankenversicherung entsteht. Bei Beschäftigungen, die ausschließlich während der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt werden, ist davon auszugehen, dass Zeit und Arbeitskraft in der Gesamtbetrachtung überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.

Kurzfristige Beschäftigungen in der Vorlesungszeit

Versicherungsfreiheit (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V) besteht auch für solche Studierende, die während der Vorlesungszeit zwar mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, deren Beschäftigungsverhältnis aber von vorneherein auf nicht mehr als zwei Monate befristet ist.

Urlaubssemester

Studierende, die für ein oder mehrere Semester vom Studium beurlaubt werden, sind zwar weiterhin eingeschrieben, nehmen aber während dieser Zeit nicht am Studienbetrieb teil. Wird während der Dauer der Beurlaubung eine Beschäftigung ausgeübt, so ist davon auszugehen, dass das Studium zugunsten einer Arbeitnehmertätigkeit unterbrochen wurde. Daher besteht in diesem Fall keine Versicherungsfreiheit nach dem „Werkstudentenprivileg“.

Studienaufnahme während einer Beschäftigung

Eine Besonderheit gilt bei Studienaufnahme während einer entgeltlichen Beschäftigung als Arbeitnehmer. Nach Auffassung der Krankenkassen tritt in diesem Fall Versicherungsfreiheit nach dem „Werkstudentenprivileg“ dann ein, wenn das Arbeitsverhältnis vom Umfang her den Erfordernissen des Studiums angepasst wird und kein prägender innerer Zusammenhang zwischen dem Studium und der weiter ausgeübten Beschäftigung besteht, wie in den Fällen eines beruflich weiterführenden (berufsintegrierten) Studiums (s. Kap. 7).

Beispiel:

A macht nach dem Abitur eine Ausbildung zur Krankenschwester. Nach Ablegung des Examens beginnt sie ein Medizinstudium. Während des Studiums arbeitet sie regelmäßig als Nachtwache in dem Krankenhaus, in dem sie ihre Ausbildung gemacht hat. Der Nachtdienst hat einen Umfang von 24 Stunden in der Woche. Ca. 29 Stunden in der Woche verwendet A für ihr Studium. Während der Semesterferien arbeitet sie Vollzeit als Krankenschwester.

Beurteilung:

A kann für sich das „Werkstudentenprivileg“ nutzen. In ihrer Beschäftigung als Krankenschwester ist sie versicherungsfrei gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V.

Unerheblich ist, dass A mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitet. Sie arbeitet nur als Nachtwache und hat damit noch genügend Zeit, ihr Studium vollzeitig zu absolvieren. Ihrem Erscheinungsbild nach ist sie Studentin. Unerheblich ist auch, dass A während der Semesterferien vollzeitig als Krankenschwester arbeitet.

Sonderfall: betrieblich geförderte Studien

Die Krankenkassen wenden das „Werkstudentenprivileg“ dann nicht an, wenn das Studium während einer entgeltlichen Beschäftigung aufgenommen wird, der Arbeitnehmer weiter Gehalt oder „Studienbeihilfe“ erhält.

fe" von seinem Betrieb erhält und er dafür Gegenleistungen erbringen muss. Solche Gegenleistungen sind z.B.:

- die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt in Absprache mit dem Betrieb
- es besteht die Verpflichtung, für eine bestimmte Zeit nach Abschluss des Studiums im Betrieb tätig zu sein
- die Beihilfen sind in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen nicht eingehalten werden

Wichtig:

Unabhängig von der Krankenversicherungspflicht, kann bei allen diesen Tätigkeiten neben dem Studium Rentenversicherungspflicht bestehen.

7. Krankenversicherung in dualen Studiengängen

Als duale Studiengänge sind Studiengänge anzusehen, in denen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses ein Studium an einer Fachhochschule oder Berufs- oder Fachakademie absolviert wird. Solche Studiengänge werden in Kooperation mit Unternehmen bzw. Betrieben angeboten. Sie beinhalten, anders als herkömmliche Studiengänge, neben den theoretischen Lernphasen einen hohen Anteil an Lernphasen in betrieblicher Praxis. Die dualen Studiengänge lassen sich folgendermaßen typisieren:

Berufsintegrierter Studiengang

Im Rahmen einer Berufstätigkeit wird ein Studium an einer Fachhochschule absolviert und die bisherige Tätigkeit im Betrieb den Erfordernissen des Studiums angepasst. In der Regel liegt bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung vor, die Voraussetzung für das Studium ist. Das Studium dient der Fort- oder Weiterbildung.

Ausbildungsintegrierter Studiengang

Während des Fachhochschulstudiums wird gleichzeitig eine Berufsausbildung mit einem Berufsabschluss in einem anerkannten Beruf absolviert.

Praxisintegrierter Studiengang

Die Praxisanteile des dualen Studiengangs sind gegenüber dem ursprünglichen Studiengang erhöht. Eine mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung wird nicht erlangt.

In allen diesen Studiengängen sind die Grundsätze des „Werkstudentenprivilegs“ nicht anwendbar. Es besteht somit keine Versicherungsfreiheit (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Sofern ordentlich Studierende in den genannten Studiengängen Arbeitsentgelte erzielen, sind sie versicherungspflichtig als Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Die Versicherungspflicht als Studierender besteht daneben nicht. Für Ausbildungsabschnitte, in denen kein Arbeitsentgelt erzielt wird, kann eine Versicherungspflicht als Praktikant/in (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V) bestehen (vgl. Kap. 5).

8. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Studierende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten die gleichen Leistungen wie alle gesetzlich Versicherten – ausgenommen ist das Krankengeld. Den gleichen Versicherungsschutz haben Personen, die als Praktikanten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen ist grundsätzlich einheitlich. Den Krankenkassen ist aber erlaubt, Sonderleistungen anzubieten. Außerdem können die gesetzlichen Krankenkassen mit privaten Krankenversicherungsunternehmen kooperieren. Für Leistungen, die aus dem gesetzlichen Leistungskatalog gestrichen wurden, können sie Zusatzpolicen, beispielsweise für Brillen, Ein- oder Zwei- Bettzimmer im Krankenhaus, Naturheilverfahren oder Zahnersatz vermitteln. Darüber hinaus können die Krankenkassen freiwillig Versicherten Selbstbehalttarife anbieten. Es sind Kostenerstattungsverfahren und Beitragsrückzahlungen möglich. Die Einzelheiten sind direkt bei den gesetzlichen Krankenkassen zu erfragen.

Alle Versicherte, unabhängig von ihrem Einkommen, müssen Zuzahlungen zu bestimmten Leistungen der Krankenkassen, z.B. Arzneimittel und Therapie leisten. Zuzahlungspflichtig sind auch Studierende, die früher – z.B. als BAföG-Bezieher – von der Zuzahlungspflicht befreit waren. Ausgenommen von der Zuzahlungspflicht sind nur Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.

Zuzahlungen sind bis zum Erreichen der **individuellen Belastungsgrenzen** zu leisten. Diese liegt bei 2 % der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch kranke Menschen, die sich in Dauerbehandlung befinden, gilt eine Grenze von 1 % der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Zu den Bruttoeinnahmen gehören alle Einnahmen, die der Finanzierung des Lebensunterhalts dienen. Dazu zählen bei Studierenden z.B. BAföG, Zuwendungen der Eltern, Zinseinkünfte, Stipendien, Einkünfte aus Vermietungen und Arbeitseinkommen.

Beispiel:

Ein Student, der im Jahr insgesamt über 6.000 Euro Bruttoeinnahmen verfügt, muss Zuzahlungen zu Krankenkassenleistungen von max. 120 Euro leisten. Ist er chronisch krank, so sind seine Zuzahlungen auf 60 Euro begrenzt.

Für einen medizinisch notwendigen **Zahnersatz** wird ein befundbezogener Festzuschuss übernommen. Dieser Zuschuss kann bis zu 65 % der Kosten der Regelversorgung betragen. Den Rest müssen die Versicherten selbst tragen, wenn keine private Zusatzversicherung abgeschlossen wurde. Für den Zahnersatz ist ein zusätzlicher, einkommensabhängiger Beitragsatz zu zahlen. Für familienversicherte Angehörige gilt dieser zusätzliche Sonderbeitragssatz nicht.

9. Pflegeversicherung

§ 20 SGB XI

Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

1) Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies sind: [...]

9. Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Fünften Buches der Krankenversicherung unterliegen.

10. Personen, die zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt beschäftigt sind oder die eine Fachschule oder Berufsschule besuchen oder eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten (Praktikanten); Auszubildende des Zweiten Bildungswegs, die sich in einem nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnittes befinden, sind Praktikanten gleichgestellt. [...]

Die in der Krankenversicherung versicherungspflichtigen Studierenden und Praktikanten (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 SGB V) sind auch in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert. Auch Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, sind versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung. Die soziale Pflegeversicherung ist den gesetzlichen Krankenkassen zugeordnet. Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung, das bedeutet, dass man in der Regel auch bei der Krankenkasse pflegeversichert ist, bei der man krankenversichert ist. Allerdings können sich freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung auch entscheiden, sich bei einer privaten Pflegeversicherung zu versichern. Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen sind verpflichtet, zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit einen privaten Versicherungsvertrag abzuschließen (§ 23 SGB XI).

10. Zusammenfassung

Für Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland gelten besondere Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Studierende sind versicherungspflichtig, dies gilt für deutsche wie für internationale Studierende. Grundsätzlich endet die Versicherungspflicht mit Beendigung des 14. Fachsemesters und/oder mit Erreichen des 30. Lebensjahrs.

Eine Verlängerung der Versicherungspflicht über diese Grenzen hinaus ist möglich, wenn die Art der Ausbildung oder persönliche oder familiäre Gründe dies rechtfertigen. Die Verlängerung ist bei der Krankenkasse zu beantragen. Studierende können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Auf ihren Antrag werden sie dann von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Dieser Antrag wirkt aber bis zum Ende der Studiendauer. Er kann nicht zurückgenommen werden. Die „Abwahl“ des gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes sollte deshalb nicht leichtfertig geschehen.

Die Versicherungspflicht als Studierender wird verdrängt von einer vorrangigen Versicherungspflicht, z.B. als Arbeitnehmer. Wird eine Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt, ist das Studium aber gleichwohl der „Hauptberuf“ des Studierenden, so bleibt die Versicherungspflicht als Studierender erhalten. Die Arbeitnehmertätigkeit ist in diesem Fall krankenversicherungsfrei („Werkstudentenprivileg“). Als Grenze für eine solche versicherungsfreie Arbeitnehmertätigkeit gelten grundsätzlich 20 Stunden in der Woche. Andere Regelungen gelten bei so genannten dualen Studiengängen.

Studienbedingte Auslandsaufenthalte berühren die Versicherungspflicht als Studierender nicht. Bei Studien ausschließlich im Ausland liegt in der Regel keine Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung vor.

Studierende sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner familienversichert sind. Es gelten aber Alters- und Einkommensgrenzen. Erlischt die Versicherungspflicht oder die Familienversicherung, so können sich Studierende innerhalb von drei Monaten freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern.

11. Stichwortverzeichnis

Arbeit neben dem Studium	10, 21, 22
Arbeit während der Semesterferien	24
Auslandssemester	15
Bachelor	3, 23
Beihilfe	2, 13
Berufstätigkeit	4, 27
Diplomanden	21
Doktoranden	5, 21
duale Studiengänge	27
Fachhochschulen	2, 10
Fachsemester	3
Familienversicherung	6, 7, 8, 9, 12, 13, 31
Freiwillige Versicherung	5
gesetzlichen Krankenkasse	8, 15, 16, 28, 30
Hauptversicherter	7, 8
Hochschule	2, 3, 5, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23
Hospitanten	21
Immatrikulation	13, 16, 23
Internationale Studierende	18
Kindergeld	14
Krankenkassen	5, 6, 9, 10, 15, 22, 23, 24, 25, 28
Krankenversicherung der Studierenden	1, 2, 4, 9, 11, 13, 16, 18
Langzeitstudierende	22
Leistungen	12, 13, 15, 28
Master	23
Nachweispflichten	5
Pflegeversicherung	24, 30
Praktikum	19, 20
private Krankenversicherung	11, 13, 14, 31
Promotion	5
Selbstständige Tätigkeit	10
Solidarprinzip	13
Sozialberatungsstellen der Studentenwerke	5
Sozialgesetzbuch	2
Sprachkursen	2, 18
Stipendiaten	21
Studiengang	3, 4, 22, 27
Studienkollegs	2
studierende Kinder	8

Studium im Ausland	15, 16
Urlaubssemester	3, 25
Versicherung für Auszubildende.....	20
Versicherungspflicht	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 30, 31
Ausnahmen von der Versicherungspflicht	6
Befreiung von der Versicherungspflicht	12
Verlängerung der Versicherungspflicht	3
Verlängerung der Versicherungspflicht bei Behinderung/chronischer Erkrankung.....	4
Werkstudenten	10, 22
Zweiter Bildungsweg	2, 3, 30

12. Anhang

Literatur, Hinweise, Adressen

„Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten, Praktikanten ohne Arbeitsentgelt, der zur Berufsausbildung Beschäftigten ohne Arbeitsentgelt und der Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs“

Rundschreiben der gesetzlichen Krankenkassen vom 21.3.2006
www.vdak.de/arbeitgeber/Informationen/kvds/index.htm

„Beschäftigte Studenten, Praktikanten und ähnliche Personen; hier: Versicherungsrechtliche Beurteilung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

Rundschreiben der Sozialversicherungsträger vom 27.7.2004
www.vdak.de/arbeitgeber/Informationen/beschaefigte_studenten/index.htm

„Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung“

Stand: April 2005

Broschüre des Bundesministeriums für Gesundheit
Schriftlich zu beziehen über: Bundesministerium für Gesundheit, Referat
Öffentlichkeitsarbeit, 11017 Berlin, info@bmg.bund.de,
www.bmg.bund.de

„Studium und Behinderung“

6. Auflage, 2005

Broschüre des Deutschen Studentenwerks
Schriftlich zu beziehen über: Deutsches Studentenwerk, Informations-
und Beratungsstelle Studium und Behinderung, Monbijouplatz 11,
10178 Berlin, studium-behinderung@studentenwerke.de
www.studentenwerke.de

„Für einen sorglosen und sicheren Aufenthalt in Deutschland“

Stand: 08/05

Broschüre des Deutschen Studentenwerks, gemeinsam mit Victoria
Versicherung und Union Versicherungsdienst GmbH
Schriftlich zu beziehen über: Union Versicherungsdienst, Klingenbergstr. 4,
32758 Detmold, www.union-verdi.de/dsw-studenten-kv

Verfasser:

RA Michael Goetz

Herausgeber:

Deutsches Studentenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
Tel.: 030-29 77 27-0
Fax: 030-29 77 27-99
E-Mail: dsw@studentenwerke.de
www.studentenwerke.de

Berlin, Januar 2007